

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Mai 1934, Nummer 10

Autor(en): **Bleuler, E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **79 (1934)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. MAI 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 10

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) – Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden – Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1933

(Fortsetzung.)

b) Besoldungsstatistik.

Ueber diesen Abschnitt berichtet unsere Besoldungsstatistikerin Fräulein *Melanie Lichti*, Lehrerin in Winterthur, folgendes: Das Jahr 1933 brachte in materieller Hinsicht wohl an manchem Orte einen Rückschlag. Der Besoldungsabbau wurde vielerorts vorgenommen, oft auch in Form eines mehr oder weniger «freiwilligen Krisenopfers», das indessen den Sinn einer vorübergehenden Massnahme zu wahren suchte. Wenn indessen in einzelnen Gemeinden ein ziemlich grosser Teil der Zulage oder gar die ganze freiwillige Gemeindezulage gestrichen wurde, so bedeutet dies für unsere Kollegen ein sehr beträchtliches Opfer an die Not der Zeit.

Die eingeholten Auskünfte über die freiwillige und obligatorische Gemeindezulage waren wohl in kleiner Anzahl, dafür meist sehr umfangreich (Angaben über 28 bis 175 Gemeinden), weil sie als Vergleichsmaterial im Abwehrkampf gegen den Lohnabbau zu dienen hatten.

Bei den Tendenzen auf frühere und reduzierte Pensionierung, die in der Motion Bächteli ihren Ausdruck fand, mag es nicht erstaunen, dass auch die Frage nach den Gemeinderuhegehalten wieder auftaucht.

Der Besoldungsabbau, der an manchen Orten nach einem bestimmten Prozentsatz erfolgt, verringert die Differenz zwischen Primar- und Sekundarlehrerbesoldung, so dass der gesetzliche Unterschied von 1000 Fr. nicht überall gewahrt bleiben kann. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass in einer Reihe von Gemeinden der Unterschied in den Gemeindezulagen für Primar- und Sekundarlehrer so gross ist, dass die Differenz erheblich über die gesetzliche Spanne hinausgeht. Dies wird auch der Weg und die beste Möglichkeit für die Sekundarlehrer sein, um die durch den kommenden kantonalen Besoldungsabbau verringerte Differenz wieder herzustellen, zumal die Sekundarschulgemeinden meist auch leistungsfähiger sind als die Primarschulgemeinden.

Die Berechnung der Besoldung, die sich aus dem staatlichen Grundgehalt, der obligatorischen Gemeindezulage, d. i. der Wohnungsentschädigung, der freiwilligen Gemeindezulage und den Dienstalterszulagen zusammensetzt und je nach der Beitragsklasse in ungleichen Anteilen von Staat und Gemeinde ausbezahlt wird, ist für neu angestellte Lehrkräfte nicht ohne weiteres klar. Eine Anfrage bei der Statistik ergibt die Zusammensetzung und auch eine eventuelle Abklärung und Beruhigung über die angerechneten

Dienstjahre. Immerhin ist die Statistik vielleicht nicht mehr in allen Punkten ganz zuverlässig, da ich über vorgenommene Reduktionen der Gemeindezulagen sehr spärlich orientiert wurde. Ich richte darum an alle Kollegen die Bitte, mir allfällige Aenderungen zu melden, damit ich die Statistik in Einklang mit der Wirklichkeit bringen und die Auskünfte möglichst genau erteilen kann. Für diese Mitarbeit bin ich allen sehr dankbar.

Arbeitsübersicht.

Art der Auskunft	Anzahl der Briefe	
	1932	1933
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen	5	4
Zulagen an Spezialklassen	1	—
Besoldung in bestimmten Gemeinden	1	1
Bezahlung von fakultativem Unterricht	1	1
Besoldung bei Militärdienst	—	1
Gemeinderuhegehälter	—	1
Rückkehr in den Schuldienst	—	1
Steigerung der Gemeindezulage	—	1
Berechnung der Besoldung	—	1
Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrerbesoldung	—	2
Lohnabbau im Kanton Zürich	2	—
Summa	10	13

c) Rechtshilfe.

Die Berichterstattung über diesen Titel des Jahresberichtes übernahm an Stelle des zurückgetretenen Aktuars U. Siegrist Vizepräsident *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer in Zürich. Er schreibt: Im Jahre 1933 wurden beim Rechtskonsulenten unseres Verbandes, Herrn Dr. W. Hauser in Winterthur, 11 Rechtsgutachten (Nr. 176—186) eingeholt. Dazu kommt ein Kontrollgutachten von Herrn Dr. E. Curti, Rechtsanwalt in Zürich, in einer besonders und prinzipiell wichtigen Angelegenheit (Berechnungsgrundlage des Lohnabbaues von Seiten einer Gemeinde, welche der Lehrerschaft einen Totallohn garantiert). Die Ausgaben für die Rechtsgutachten betragen Fr. 739.60 (1932: Fr. 637.40).

Der Sitte gemäss wird im folgenden in gedrängtester Zusammenfassung der Inhalt der Rechtsgutachten wiedergegeben.

1. Im September 1931 hatte die Delegiertenversammlung bei den Behörden beantragt, in Anwendung des Gesetzes vom 2. Februar 1919 für die Lehrerjahrgänge 1914 bis 1928 rückwirkend als volle Dienstjahre anzurechnen: a) Schuldienste an öffentlichen und privaten Schulen des In- und Auslandes, sowie jede Tätigkeit als Hauslehrer; b) die Zeit vom einmal angetretenen Schuldienst während der eine Lehrkraft sich ununterbrochen der Erziehungsdirektion zur Ver-

fügung gestellt hat. Ferner sollte für Lehrer, die bei Lehrerüberfluss erst spät in den Schuldienst eintreten konnten, bei der Pensionierung nur auf die Altersjahre abgestellt werden. Die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932 kam zur Ablehnung dieser Postulate. Das Rechtsgutachten des Rechtsberaters erklärte eindeutig, dass die Vorlage der Erziehungsdirektion nicht angefochten werden könne.

2. Ein Salärabzug bei Nichtbeachtung des Domizilzwanges ist rechtlich gültig, wenn er prinzipiell und in seinem Ausmass in Verbindung mit dem Domizilzwangsbeschluss von Anfang an vorgesehen worden ist, so dass jeder neue Funktionär schon bei Annahme der Wahl ermessen kann, wessen er sich zu versehen hat, wenn er dem Domizilzwangsbeschluss nicht nachlebt.

3. Die Genehmigung von Beschlüssen über Schaffung neuer Lehrstellen an der Volksschule fällt in die abschliessende Kompetenz des Erziehungsrates. Dem Regierungsrat fällt weder das Genehmigungsrecht der betreffenden erziehungsrätlichen Beschlüsse zu, noch hat er dem Erziehungsrat bezüglich der Schaffung neuer Stellen an der Volksschule verbindliche Weisungen zu erteilen.

4. Ein Rechtsgutachten befasste sich mit der Frage, ob die Bestätigungswahlen der Primarlehrer in den auf den 1. Januar 1934 einzugemeindenden zürcherischen Vorortsgemeinden vorverschoben werden könnten. Infolge der gleichmässigen Ansetzung der Bestätigungswahlen im ganzen Kanton ist die Frage gegenstandslos geworden.

5. Die Schulpflegemitglieder haben kein Anrecht auf parlamentarische Immunität; sie sind für ihre Äusserungen in Ausübung ihres Mandates zivil- und strafrechtlich haftbar. — Die Schulpflegen sind verpflichtet, über Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen. Den betroffenen Lehrern ist von den Beschlüssen Kenntnis zu geben, nicht aber von der Diskussion. Im Zivil- und Strafprozess können die Pfllegemitglieder das Zeugnis mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung. — Ohne Zustimmung der Pflge kann ein Lehrer keine Zeugen an eine Pflgesitzung mitbringen.

6. Die obligatorische Einführung des Schulgebotes ist eine Frage der *Schulorganisation*, welche den kantonalen Schulorganen zusteht. Eine Gemeindeschulpflge, welcher lediglich Ueberwachungs- und Vollziehungsverordnungen zustehen, ist daher nicht kompetent, das Schulgebot obligatorisch zu erklären.

7. Ein Rechtsgutachten, das sich mit einem «Eingesandt» zu befassen hatte, musste von der Einreichung einer Ehrverletzungs- wie auch einer Genugtuungsklage abraten.

8. Die Gemeinden Winterthur und Zürich haben für die Volksschullehrer einen Gesamtlohn festgelegt, den sie unbekümmert um kantonale Besoldungsschwankungen gleichsam garantieren. Darf nun ein in Prozenten festgelegter Lohnabbau vom Gesamtlohn oder nur von der freiwilligen Gemeindezulage berechnet werden? Ein Gutachten gestattet die Berechnung auf der Grundlage des gesamten Lohnes, sofern wenigstens der Abzug die freiwillige Gemeindezulage nicht übersteigt und keine durch kantonales Gesetz festgelegten Besoldungsteile geschmälert werden. Das andere Gutachten ist der Auffassung, dass die Gemeinden ihren Lohnabbau nur von der freiwilligen Gemeindezulage berechnen dürfen.

9. In einem ausführlichen Gutachten nimmt der Rechtsberater Stellung zu einer Reihe von Fragen, welche die Bestätigungswahlen verheirateter Lehrerinnen betreffen, sowie auch zu Fragen, die sich aus einem eventuellen Gesetz über die Nichtwählbarkeit von verheirateten Lehrerinnen ergeben würden.

10. Das Rechtsgutachten zur Frage «In welcher Form hat ein allfälliger Besoldungsabbau bei der Lehrerschaft an der Volksschule zu erfolgen?» führt in die heute so aktuellen Probleme der Demokratie und des Notstandsrechtes. Nach demokratisch staatsrechtlichem Grundsatz kann ein Erlass nur in der Form abgeändert werden, in welcher der abzuändernde Erlass seinerzeit erfolgt ist. Der Besoldungsabbau der Volksschullehrerschaft kann also unter normalen verfassungsrechtlichen Umständen nur auf dem Wege eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 durchgeführt werden. — Obschon die zürcherische Verfassung kein Notstandsrecht kennt, wird doch die Frage erwogen, ob ein Gesetz auch durch Notverordnung abgeändert werden könne. Die Gerichte (Bundesgericht und zürcherisches Obergericht) anerkennen Notverordnungen als verbindlich («Ueber der Verfassung steht das Wohl des Landes»). Eine Anrufung des Notstandes beim gegenwärtigen Lohnabbau (Anfang 1934) wird allerdings als nicht unbedenklich bezeichnet.

11. Eine Bezirksschulpflge hat das Recht, einen Lehrer vorzuladen, ohne vorher die Gemeindeschulpflge zur Vernehmung in der Angelegenheit, welche Anlass zur Vorladung des Lehrers gibt, einzuladen. Der Bezirksschulpflge steht bei Nichterscheinen des Vorgeladenen das Recht zur Bussenausfällung zu.

Die Geschäfte (Anfragen usw.) rechtlicher Natur spielen in den Verhandlungen des Vorstandes eine grosse Rolle. Wenn der Vorstand nicht in der Lage war, auf Grund früherer Gutachten, seiner bisherigen Erfahrungen oder eigener rechtlicher Untersuchungen Anfragen zu beantworten, so hat er nie gezögert, den Rat des Rechtsberaters einzuholen. — So weit auch der Vorstand seine Pflicht, den Mitgliedern in allen Beziehungen mit Rat und Tat zu helfen, auffasst, so musste es ihn doch eigenartig berühren, als ihm ein Kollege, für den der Vorstand ein nur für den Spezialfall gültiges Rechtsgutachten einholen zu müssen glaubte, nachher mitteilte, er hätte überhaupt nie daran gedacht, seinen Fall auszutragen; sein Fall hätte ihn lediglich theoretisch interessiert. Zeit und Finanzen verbieten es dem Vorstand, sich zum juristischen Seminar zu konstituieren, in dem unter Beizug des Rechtskonsulenten Fragen bloss vom akademischen Interesse aus diskutiert werden. (Fortsetzung folgt.)

Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden

Mit der Festschrift «Die zürcherischen Schulen seit der Regeneration» hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich den öffentlichen Bildungseinrichtungen zu ihrem hundertjährigen Bestehen ein bleibendes Denkmal gesetzt. Die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung von Stadt und Kanton Zürich innerhalb der Eidgenossenschaft und im Verband der abendländischen Völkerfamilie rechtfertigt vollauf die Herausgabe des

vorliegenden monumentalen Werkes, das in drei ansehnlichen Bänden Volksschule, Mittelschule und Universität umfasst.

I. Vorwort des Berichterstatters.

Die Schulen sind im Verlaufe der letzten hundert Jahre zu einem solch wichtigen Faktor geworden, dass ohne ihre Grundlage politisches und volkswirtschaftliches Leben in unserer Zeit nicht mehr denkbar wäre. Die vom Staat errichteten gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsanstalten für die Kinder aller Volksklassen bilden das getreue Abbild der menschlichen Gesellschaft, und ihre Entwicklung ist unlösbar mit der geistigen und materiellen Kultur eines Volkes verknüpft. Unwillkürlich weitet sich die Geschichte der zürcherischen Schulen seit deren Schaffung im Jahre 1832 zur Darstellung der zürcherischen Demokratie und zur wirtschaftlichen Anschauung von Gewerbe, Industrie und Handel.

Wenn die äussere Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich wenig Geschehnisse aufweist, die unser Interesse gefangen nehmen könnten, und selbst die frühere, ausgedehnte politische Tätigkeit des «vordersten Ortes der Eidgenossenschaft» durch die Umschreibung der kantonalen Souveränität gemäss der Bundesverfassung vom Jahre 1848 eingeschränkt worden ist, so haben sich dafür im Innern bedeutsame Wandlungen vollzogen. Diese wirtschaftlichen Verschiebungen im zürcherischen Staatswesen waren bedingt durch die geographische Lage, die Entwicklung des Verkehrs und die Umschichtung der Bevölkerung durch den Einfluss der Industrie.

In der Hauptsache gehört der Kanton Zürich dem Mittellande an, ist also fruchtbar und einer intensiven Bebauung fähig. Den ursprünglichen und grundlegenden Produktionszweig bildet die Landwirtschaft. Aus dieser heraus wuchsen im Laufe der Jahrhunderte das Gewerbe und, durch die zahlreichen rasch fliessenden Gewässer begünstigt, die Industrie. Bodenbebauung, Gewerbe und Fabrikation stützten und förderten den Handel. Weitausgedehnte Kaufmannsbeziehungen und reiche Erfahrungen im Aussenverkehr erzeugten Wohlhabenheit und soziales Verständnis. Unternehmungsgeist und Fleiss liessen die Stadt an der Limmat zu einem Welthandelsplatz für Seide werden, zur Zentrale für den schweizerischen Handel in Baumwolle und Getreide sowie zum Sitz von Versicherungsanstalten, deren Tätigkeit bis in die fernsten Länder und Meere reicht.

Von den typischen Städtkantonen Basel und Genf abgesehen, hat innerhalb der Eidgenossenschaft kein Kanton einen so starken Bevölkerungszuwachs im Laufe eines Jahrhunderts erfahren wie Zürich, und kein anderer Kanton ist heute so dicht besiedelt wie Zürich. Kommen doch hier auf den Quadratkilometer Land rund 360 Einwohner, gut dreieinhalbmal mehr als im Durchschnitt der übrigen Schweiz. Zählte die Einwohnerschaft des Kantons im Jahre 1836 wenig mehr als zweimalhunderttausend Seelen, so hat sie sich bis heute verdreifacht. Mehr als ein Siebentel der schweizerischen Bevölkerung wohnt innerhalb der zürcherischen Kantongrenze, und Zürich lässt damit dem viel grösseren Kanton Bern der Bevölkerungszahl nach nur noch einen kleinen Vorsprung.

Seine fiskalische Bedeutung erhellt aus einer Zusammenstellung des stadtzürcherischen statistischen Amtes, wonach von den 1153 Millionen Franken, die

in der ganzen Schweiz bis Anfang März 1928 an Kriegssteuern und Kriegsgewinnsteuern aufgebracht wurden, nicht weniger als 297 Millionen Franken, also mehr als ein Viertel, auf den Kanton Zürich entfielen.

Diese materielle Entwicklung im Verlaufe der letzten hundert Jahre und dieses Vorwärtskommen auf allen Gebieten des geistigen, künstlerischen und wirtschaftlichen Lebens ist ohne Zweifel durch das Schulsystem begünstigt worden. Dabei ist wohl zu beachten, dass über die obligatorische Volksschule hinaus den beruflichen Bildungseinrichtungen, wie sie Industrie, Handel und Gewerbe benötigen, volle Aufmerksamkeit durch Schaffung einer Reihe von Berufsschulen geschenkt wurde. Aus echt demokratischem Empfinden heraus vermied man eine Zentralisation der beruflichen Bildungsanstalten sowie der Mittelschule, was die Erfassung aller Begabten zur weiteren Ausbildung wesentlich förderte.

Oeffentliche und private Mittelschulen bereiten auf das Studium an Universität und Eidgenössischer Technischer Hochschule vor. Durch den Willen des Volkes wurde die zürcherische Universität als Krönung des Bildungsbaues geschaffen, als Tempel froher geistiger und praktischer Arbeit, wo Gründlichkeit und Klarheit herrschen sollen in der Befolgung eines praktischen Endzieles. Denn letzten Endes hat jede Wissenschaft den Zweck, das menschliche Leben zu befruchten, zu veredeln und damit unser Dasein schöner zu gestalten. — Wurde die grösste Stadt der Schweiz nach Errichtung des Schweizerischen Bundesstaates bei der Wahl als Hauptstadt hintangestellt, so entschädigte man sie für diese Einbusse durch die Zuerkennung der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Universität und Eidgenössische Technische Hochschule haben Zürich zum Bildungszentrum am Nordfusse der Alpen gemacht. Gemeinsam förderten sie das wirtschaftliche und soziale Leben, und sie trugen so zur materiellen Blüte sowie zur politischen Festigkeit des zürcherischen Staatswesens das ihrige bei.

Die Schulen der zürcherischen Demokratie bilden von der untersten bis hinauf zur höchsten Stufe eine Einheit, wie dies schon äusserlich durch das erste «Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Kanton Zürich vom 28. Herbstmonat 1832» zum Ausdrucke kam. Wenn hernach im Laufe der Jahrzehnte der Zusammenhang zwischen den einzelnen Schulstufen sich lockerte, und damit der organische Aufbau des gesamten Bildungswesens Schaden litt, so ist heute mit Genugtuung festzustellen, dass wir uns der Verbundenheit wieder bewusst werden. Denn keine Schulstufe vermöchte für sich allein zu existieren und alle die Aufgaben zu lösen, welche wirtschaftliches Leben und Gesellschaft heute an den Bürger stellen. Die Arbeit des Landschullehrers ist für die Allgemeinheit so wichtig wie diejenige des Lehrers an einer Mittel- oder einer Berufsschule, und die Dozenten an den Hochschulen sind für die Erreichung ihres hohen Zieles auf die gründliche Vorbereitung der Studenten durch die unteren Stufen angewiesen.

Dieser Einheit und gegenseitigen Abhängigkeit im Aufbau der Bildung haben die Behörden des Kantons Zürich sinngemässen Ausdruck verliehen durch eine gesamthafte Darstellung der zürcherischen Schulen seit der Regeneration. Zunächst soll hier der erste Teil dieser Jubiläumsgabe, «Volksschule und Lehrerbildung von 1832—1932», ein stattlicher Band von mehr als 700 Seiten, des näheren gewürdigt werden.

In die Darstellung des weitschichtigen Stoffes haben sich fünf Bearbeiter so geteilt, dass Prof. Dr. Guggenbühl in einem Ueberblick, «Hundert Jahre zürcherischer Volksherrschaft», Zeiträume und Hauptströmungen der lokalen Geschichte beleuchtet. Erziehungssekretär Dr. Mantel erzählt über die Schulen vor dem Ustertag und Sekundarlehrer Dr. Gubler von der Regenerationszeit. Dr. Kreis untersucht die Verhältnisse zwischen den Jahren 1845 und 1872, und den Schluss bis auf die Gegenwart macht Dr. h. c. Gassmann mit der Schilderung der zürcherischen Volksschule und der ihr angegliederten Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen.

Diese Stoffverteilung unter mehrere Autoren birgt den grossen Vorteil in sich, dass infolge verschiedener Betrachtungsweisen die Darstellung an Abwechslung und Bildhaftigkeit gewinnt. Der Nachteil, der sich theoretisch aus dieser Aufspaltung des Stoffes ergibt, nämlich eine geringere Verbindung der zeitlich auseinanderliegenden, aber doch zusammenwirkenden Geschehnisse, wird dem Leser nur wenig spürbar.

(Fortsetzung folgt.)

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Rechenlehrmittel.

Wie wir erfahren, hat der Erziehungsrat beschlossen, die Rechenfibeln der ELK sowie das Rechenbüchlein für die zweite Klasse unter die *staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel* aufzunehmen. Von der Aufnahme der Rechenfibeln unter die obligatorischen Lehrmittel müsse zur Zeit abgesehen werden.

Der genaue Wortlaut des Beschlusses wird im «Pädagogischen Beobachter» veröffentlicht werden, sobald er in unsern Händen sein wird.

Der Vorstand der ELK hat die neue Auflage der Rechenfibeln seit der Kenntnisnahme der Ergebnisse der Besprechungen in sämtlichen Bezirksgruppen und seit der Ueberreichung unserer Eingabe vom 23. Februar 1934 an den Erziehungsrat so vorbereitet, dass sie heute sofort in Druck gegeben werden konnte. Leider waren wir nicht in der Lage, diesen Druckauftrag früher erteilen zu können; wir mussten, trotzdem die dritte Auflage vollständig vergriffen war, mit einer Neuauflage bis zur Bekanntgabe der Stellungnahme des Erziehungsrates zuwarten.

Diese vierte Auflage wurde einer *wesentlichen Umarbeitung* und *Erweiterung unterzogen*. Vor allem wurden die in den eingehenden Besprechungen der Bezirksgruppen gewünschten Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Die Rechenfibeln umfasst nun 96 Seiten, also 48 Blätter. Von einer Heftung eines Teiles der Blätter musste abgesehen werden, sowohl aus methodischen als aus technischen Gründen. Die Blätter sind alle überarbeitet in bezug auf Inhalt, Zeichnung und räumliche Aufteilung. So sind vor allem die im ersten Entwurf zu kurz gekommenen Uebungen im Ergänzen, Vermindern und Zerlegen eingefügt. Ferner wurde eine übersichtliche Trennung in methodische Arbeitsblätter und in Uebungsblätter vorgenommen. Die *methodischen Arbeitsblätter* sind nun alle mit Ausführungsbeispielen und feinen Hilfslinien versehen, so dass die Arbeit für die Schüler be-

deutend erleichtert ist; die Blätter werden schön und übersichtlich ausgefüllt werden können. Die Ziffern sind durchgehend 8 mm hoch. Die *Uebungsseitenzahl* wurde von 12 auf 32 erhöht. Damit ist wohl dem Wunsche nach mehr Uebungsgelegenheit reichlich Rechnung getragen. Für die Uebungsblätter haben wir eine Zifferngrösse von 4 mm gewählt; denn der Schüler muss diese Blätter nicht ausfüllen, sondern sie dienen ihm nur als Vorlage für die Arbeiten auf der Tafel oder im Heft. Um eine regelmässige Anordnung zu erreichen, ist überall die Gruppierung zu je zehn Aufgaben durchgeführt. Die Uebungsblätter sind aber auch noch deutlich gekennzeichnet durch eine neben der allgemeinen Numerierung besondere fortlaufende Benummerung ihrer Seiten von 1 bis 32. Jeder Lehrer hat also die Möglichkeit, diese Uebungsblätter vom Schüler in einem Heftumschlag gesondert aufbewahren zu lassen, so dass bei einer spätern Wiederholung das Heraussuchen der Uebungsblätter aus dem ganzen Bündel wegfällt und ihre eigene Seitenzahlfolge eine rasche Anweisung der Arbeit ermöglicht. Wer eine Heftmaschine zur Verfügung hat, kann nach dem erstmaligen Durcharbeiten auch alle 15 Blätter zusammenheften.

Das *Papier* der neuen Auflage ist stärker als das bisherige und wird leicht gelblich getönt; es ist radierfest und ziemlich körnig, so dass es sich in allen Beziehungen für die Arbeit des Schülers mit Farb- oder weichem Bleistift gut eignen wird. Das *Müppchen* wird aus stärkerem Karton, grösser und mit breiteren Klappen hergestellt; so lassen sich die Blätter gut einordnen. Dem Wunsche vieler Benützer entsprechend gelangt die Fibel nun nicht mehr eingefüllt zum Verkauf, sondern von den Blättern sind je zehn gleiche gebündelt; für den Lehrer fällt also die zeitraubende Sortierungsarbeit weg. Wer z. B. 20 Fibeln bestellt, erhält von jedem Blatt zwei Zehnerbündel; wer aber z. B. 23 Fibeln bestellt, wird je 20 Blätter erhalten und dazu noch drei eingefüllte Fibeln. Die Lehrer werden aber dringend ersucht, wenn immer möglich *in ganzen Zehnerzahlen zu bestellen*, also 10, 20 oder 30 usw., ansonst der ganze Vorteil dieser neuen Belieferungsart wegfallen und die Kosten wesentlich anwachsen würden. Wir müssen uns daher auch vorbehalten, z. B. Bestellungen von 17 Stück auf 20, von 29 Stück auf 30 aufzurunden. Einzelne Blätterarten können nicht geliefert werden. Die Fibel wird in zwei bis drei Wochen versandbereit sein.

Trotz all diesen nicht unwesentlichen Verbesserungen und trotz der Vermehrung der Seitenzahl um einen vollen Drittel von 72 auf 96 ist es uns möglich, den Preis *herabzusetzen auf 70 Rappen* gegenüber 80 Rappen wie bis anhin. Wir haben es gewagt, eine Auflage herstellen zu lassen, die für vier bis fünf Jahre ausreichen wird. Natürlich haben wir damit ein grosses finanzielles Wagnis übernommen. Wir hoffen aber, dass die zürcherische Elementarlehrerschaft, die sich, soweit sie sich geäussert, fast einmütig für diese Fibel ausgesprochen hat, die ELK unterstützen und zu diesem Lehrmittel greifen werde. Wir sind überzeugt, dass es in dieser neuen Form noch mehr als bisher zu einem sorgfältigen, klaren Aufbau des ersten Rechenunterrichtes und zu einem freudigen Schaffen führt.

E. Bleuler.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.